



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 10.12.2013  
C(2013) 8755 final

## **DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**

**vom 10.12.2013**

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2013) 1675 der Kommission vom 21. März 2013 zur Festlegung des Mehrjahresarbeitsprogramms 2013 für Finanzhilfen im Bereich des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) für den Zeitraum 2007-2013**

# DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 10.12.2013

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2013) 1675 der Kommission vom 21. März 2013 zur Festlegung des Mehrjahresarbeitsprogramms 2013 für Finanzhilfen im Bereich des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) für den Zeitraum 2007-2013**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 680/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Verkehrs- und Energienetze<sup>1</sup> (im Folgenden „TEN-Verordnung“), insbesondere auf Artikel 8,

gestützt auf den Beschluss Nr. 661/2010/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes<sup>2</sup> (im Folgenden „TEN-V-Leitlinien“),

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (im Folgenden „Haushaltsordnung“), insbesondere auf Artikel 84,

gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union<sup>3</sup> (im Folgenden „Anwendungsbestimmungen“), insbesondere auf Artikel 94,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat am 21. März 2013 den Beschluss C(2013) 1675 zur Festlegung des Mehrjahresarbeitsprogramms 2013 für Finanzhilfen im Bereich des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) für den Zeitraum 2007-2013 angenommen.
- (2) Gemäß Nummer 1.2 des Anhangs des Beschlusses C(2013) 1675 kann ein zusätzliches Mehrjahresarbeitsprogramm 2013 angenommen werden. Ein solches zusätzliches Mehrjahresarbeitsprogramm 2013 ist erforderlich, um die vorrangigen Vorhaben in den Bereichen „Europäisches Eisenbahnverkehrsleitsystem (ERMTS“, „Meeresautobahnen (MoS)“, „Flugverkehrsmanagement (ATM)“ und „Intelligente Verkehrssysteme (IVS)“ einzubeziehen.
- (3) Dieser Beschluss gilt als Finanzierungsbeschluss im Sinne von Artikel 84 der Haushaltsordnung.

---

<sup>1</sup> ABl. L 162 vom 22.6.2007, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 204 vom 5.8.2010, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1.

- (4) Der vorliegende Finanzierungsbeschluss kann auch die Zahlung von Verzugszinsen nach Artikel 92 der Haushaltsordnung und Artikel 111 Absatz 4 der Anwendungsbestimmungen abdecken.
- (5) Der Finanzhilfeausschuss wurde nach dem in Artikel 15 der TEN-Verordnung genannten Verfahren gehört und hat eine befürwortende Stellungnahme zu dieser Änderung des Mehrjahresarbeitsprogramms 2013 abgegeben –

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Der Beschluss C(2013) 1675 der Kommission wird wie folgt geändert:

In Artikel 2 erhält der Satz

„Der Gesamtbetrag der unter diesen Beschluss fallenden Mittel beläuft sich auf 332 000 000 EUR.“

folgende Fassung: „Der Gesamtbetrag der unter diesen Beschluss fallenden Mittel beläuft sich auf 612 000 000 EUR.“

*Artikel 2*

Ein ANHANG a wird angefügt.

Geschehen zu Brüssel am 10.12.2013

*Für die Kommission*  
*Sïim KALLAS*  
*Vizepräsident*